

Projektvereinbarung

zwischen dem **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
- nachfolgend Landkreis genannt –

vertreten durch den Landrat
Herrn Uwe Schulze

und dem **Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e. V.**
Geschäftsstelle:
Frau Sandra Heuchel (Geschäftsführerin)
Paracelsusstraße 2b
06114 Halle (Saale)
- nachfolgend FBK genannt –

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Torsten Olle

wird folgende Projektvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis, als Mitglied im FBK, möchte auf der Grundlage dieser Vereinbarung einen Beitrag zur kulturellen Bildung sowie zur Leseförderung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld leisten.

Gemeinsam mit dem Land Sachsen-Anhalt und dem Landkreis möchte der FBK im Jahr 2021 mit den Projektvorhaben „Bücherfrühling“, „Herbstseiten“ und „InterLese“ literarische Veranstaltungsformen (u. a. Lesungen) in den Schulen des Landkreises etablieren, die Kinder und Jugendliche an das literarische Schaffen von Autoren des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Länder heranführen sowie zum Schreiben eigener Texte anregen.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Der FBK unterstützt Lesungen seiner Mitglieder, der Nachwuchs- und Gastautoren aus dem Gebiet des Landkreises.

Durch den FBK werden im Zusammenwirken mit den Kooperationspartnern sowie auch in Abstimmung mit den Autoren geeignete Leseorte (insbesondere Schulen, ggf. weitere öffentliche Einrichtungen z. B. Bibliotheken) ausgewählt.

Die Lesungen werden inhaltlich durch den FBK im Zusammenwirken mit den Autoren vorbereitet. Die projektbezogenen Veranstaltungen dienen dazu, neben den Autorenvereinen und -verbänden, vor allem Schulen und ggf. weiteren Institutionen sowie die interessierte

Öffentlichkeit modellhaft mit den Förderstrukturen des Landes im Bereich Literatur bekannt zu machen.

§ 2 Verpflichtungen des Landkreises

Der Landkreis

- sichert dem FBK seine organisatorische und materielle Unterstützung für die Projekte „Bücherfrühling“, „Herbstseiten“ und „InterLese“ während seiner gesamten Laufzeit zu,
- stellt den Kontakt zu potentiellen Projektpartnern (z. B. Schulen, ggf. Bibliotheken) her,
- beteiligt sich an der Planung der literarischen Veranstaltungen an Schulen des Landkreises (Bedarfsermittlung),
- beteiligt sich an der Planung, Organisation und Durchführung der Leseveranstaltungen (Vorlesewettbewerbe) im Landkreis,

§ 3 Verpflichtungen des FBK

Der FBK

- ist Projektträger und Hauptorganisator der Projekte „Bücherfrühling“, „Herbstseiten“ und „InterLese“,
- schließt Honorarverträge mit den beteiligten Autoren und Künstlern ab,
- ist verantwortlich für die Herstellung von Werbematerialien (z. B. Programmhefte und Plakate) sowie für die Vorbereitung und Veröffentlichung von Pressemitteilungen,
- ist verantwortlich für die Herstellung von Informationsmaterialien (z. B. in Vorbereitung u. a. von Lesungen an den Schulen),
- gewährleistet die personelle Absicherung durch geeignete Autoren bzw. Nachwuchsautoren,
- ist verantwortlich für die Durchführung der Autorenlesungen insbesondere an Schulen des Landkreises.

§ 4 Finanzierung, Abrechnung, Verwendungsnachweisführung und Verzinsung

(1) Der Landkreis beteiligt sich mit finanziellen Mitteln von bis zu 50 v. H. an den Gesamtkosten des Projektvorhabens (Anteilsfinanzierung) gemäß § 1 i. V. m. §§ 2 und 3, jedoch maximal in einer Höhe von bis zu 5.000 Euro. Darüberhinausgehende Kosten werden durch den Landkreis nicht übernommen. Der FBK steht unter einer Mittelungspflicht gegenüber dem Landkreis bezüglich Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplanes. Im Rahmen der Projektumsetzung können folgende Kosten abgerechnet werden:

Honorarkosten, Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten), Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Druck etc.) und vorgeschriebene Steuern / Gebühren (GEMA / Künstlersozialkasse). Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt gemäß dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der vom FBK eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan ist Bestandteil dieser Projektvereinbarung und wird als Anlage dieser Vereinbarung beigelegt. Änderungen des Kosten- und

Finanzierungsplanes hat der FBK dem Landkreis gegenüber umgehend schriftlich anzuzeigen.

- (3) Der FBK darf die finanziellen Mittel des Landkreises nur für die in der Vereinbarung genannten Zwecke und zur Erfüllung der in der Vereinbarung genannten Aufgaben einsetzen. Dabei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel des Landkreises sind durch den FBK projektbezogen unter Nennung der Kontodaten schriftlich vom Landkreis abzurufen. Dabei ist darauf zu achten, dass die abgerufenen finanziellen Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen projektbezogen verwendet werden müssen.
- (5) Der FBK hat bis spätestens zum 30. Juni 2022 gegenüber dem Landkreis – hier: Kulturstadt - die Verwendung der ihm vom Landkreis gewährten finanziellen Mittel durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen.
Dieser besteht aus dem Sachbericht, Projektbildern / Presseberichten / Öffentlichkeitsarbeit und einem zahlenmäßigen Nachweis. In diesem sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und der getrennten Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Landkreis wird zur Nachweisführung der Einnahmen und Ausgaben entsprechende Belege abfordern. Der Landkreis erhält vom FBK im Rahmen der Verwendungsnachweisführung die Abrechnung der Landesmittel für das Projektvorhaben zur Kenntnis.
- (6) Die finanziellen Mittel des Landkreises sind insbesondere ganz oder teilweise zu erstatten, wenn
 - a) der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird,
 - b) mit der Landkreisförderung eine Überfinanzierung des Projektvorhabens vorliegt,
 - c) die Verwendung der finanziellen Mittel des Landkreises ganz oder teilweise nicht ausreichend dem Vereinbarungsgegenstand entsprechend belegt werden kann,
 - d) die finanziellen Mittel durch unrichtige und unvollständige Angaben sowie durch arglistige Täuschung erwirkt wurden.
- (7) Ein ggf. bestehender Erstattungsanspruch wird mit 5 von Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an verzinst.
- (8) Das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Beginn und Ende der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.

§ 6

Hinweis auf Ausschluss von Vertrauensschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Vertrag nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten,

dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko ist insbesondere bei Abschluss, Änderung und Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die vereinbarungsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) stattdessen zu vereinbaren.

- (2) Die vertragsschließenden Parteien sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung haben soll, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlautes der Vereinbarung in der Schriftform festzuhalten.

Köthen,

Ort, Datum

Ort, Datum

U. Schulze
Landrat

T. Olle
Vorsitzender

Anlage 2

Kosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan

Ausgaben	in Euro
Lesungen	
- Bücherfrühling: 16 Lesungen á 200 Euro	3.200
- Herbstseiten: 16 Lesungen á 200 Euro	3.200
- InterLese: 8 Lesungen á 200 Euro	1.600
Reisekosten (ohne Interlese)	1.500
Öffentlichkeitsarbeit, Bürobedarf, KSK-Gebühren	500
Gesamt:	10.000

Finanzierungsplan

Einnahmen	in Euro
Eigenmittel	1.000
Landesförderung	4.000
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	5.000
Gesamt:	10.000